

wesens, der Ärzte und des medizinischen Personals sowie der Betriebsausschüsse, betrieblichen Sanitätseinheiten und der Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 2

(1) In jeder Arbeitsstätte (Abteilung, Werkstatt, Baustelle usw.) sind je nach der Größe des Betriebes eine oder mehrere „Erste-Hilfe-Tafeln“ an geeigneter und übersichtlicher Stelle anzubringen. Auf diesen Tafeln ist die Erste Hilfe bei Unfällen zu beschreiben und durch entsprechende Abbildungen zu erläutern. Ferner sind anzugeben:

- a) Name und Arbeitsplatz des für die betreffende Schicht (Brigade, Betriebsteil usw.) zuständigen Gesundheitshelfers des Deutschen Roten Kreuzes, in dessen ständiger Verfügung sich Verbandmaterial usw.; zur Ersten Hilfe befinden muß. Vor jeder Schicht ist der Name des jeweils zuständigen Gesundheitshelfers des Deutschen Roten Kreuzes von dem für den Betriebsteil verantwortlichen Aufsichtführenden einzutragen;
- b) Dienstzeit und Fernsprechnummer der Gesundheitseinrichtung des Betriebes (Gesundheitsstube, Sanitätsstelle usw.) oder der nächsten Unfallhilfsstelle des Deutschen Roten Kreuzes;
- c) Name, Anschrift und Fernsprechnummer des nächsten Arztes;
- d) Standort und Fernsprechnummer für ein zur Verfügung stehendes Unfallfahrzeug des Betriebes;
- e) Anschrift und Fernsprechnummer der Krankentransportdienststelle des Deutschen Roten Kreuzes;
- f) Anschrift und Fernsprechnummer der nächsten Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens (Poliklinik, Krankenhaus usw.).

(2) In Produktionsstätten, in denen mit einer Gesundheitsgefährdung durch auftretende Stäube, Gase, Dämpfe usw. gerechnet werden muß oder eine Infektionsgefahr nicht auszuschließen ist, sind den Werk-tätigen von der Arbeitssanitätsinspektion bestätigte Merkblätter zur Abwehr gesundheitlicher Schädigungen auszuhändigen und zu erläutern. Diese Belehrungen sind mindestens vierteljährlich durch die Betriebsleitung bzw. durch deren Beauftragte zu wiederholen und schriftlich nachzuweisen.

§ 3

(1) In jeder Arbeitsstätte (Abteilung, Werkstatt, Baustelle usw.) ist das notwendige Verbandzeug, Schienen usw. (s. Anlagen 1 bis 4) vorrätig zu halten und zum Schutz gegen Verunreinigung und schädigende äußere Einflüsse in Verbandkästen oder Verbandsschränken sachgemäß aufzubewahren. Die Behältnisse des Verbandmaterials sind vor dem Zugriff Unbefugter so (z. B. durch Plomben) zu sichern, daß ihr Inhalt im Bedarfsfälle für jedermann leicht erreichbar ist. In Betrieben ab 50 Beschäftigte und in großen Betrieben auf je 200 Beschäftigte müssen Krankentragen mit je drei Decken vorhanden sein und an übersichtlichen Stellen aufbewahrt werden. Die Decken sind gegen Verunreinigungen zumindest in einem Beutel aufzubewahren.

(2) In Nähe des Verbandkastens oder -schrankes ist ein Fernsprechgerät aufzustellen sowie Waschgelegenheit und Handtuch und Seife für die Hilfe leistenden Personen bereitzuhalten. Zumindest muß eine Tafel hinweisen, wo die genannten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Jeder Verbandkasten oder -schrank ist durch ein rotes Kreuz auf weißem Grunde zu kennzeichnen und muß eine „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ enthalten. In weit ausgedehnten Betriebsanlagen, auf Baustellen und in Verwaltungsgebäuden ist durch Schilder auf den Standort der Verbandkästen, Verbandsschränke sowie Tragen hinzuweisen. Größe und Ausstattung der Verbandkästen müssen den Normen, die in einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Deutschen Roten Kreuz festgelegt wurden, entsprechen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für die Betriebe aller Größen, unabhängig von bestehenden Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens.

§ 4

(1) Neben den Angehörigen des Betriebsgesundheitswesens, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in den vorhandenen Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens tätig sind, müssen für die Erste Hilfe in jedem Betrieb ausgebildete Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

(2) Unter je 25 Beschäftigten, auf alle Fälle aber in allen Schichten der Arbeitsstätten, Abteilungen, Werkstätten, Baustellen usw., muß sich ein Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes befinden. In Kleinstbetrieben und kleineren Arbeitsgruppen, die außerhalb des Betriebes arbeiten (z. B. Montage, Landwirtschaft, Straßenbau), muß wenigstens eine Person in der Ersten Hilfe ausgebildet sein.

§ 5

(1) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen bzw. die Betriebsinhaber sind verpflichtet, die betrieblichen Sanitätseinheiten des Deutschen Roten Kreuzes darin zu unterstützen, daß die im Betrieb beschäftigten Gesundheitshelfer zusätzlich eine besondere Ausbildung hinsichtlich solcher Unfälle erhalten, die durch Gegebenheiten des Betriebes häufiger eintreten können.

(2) In Betrieben, in denen mit Gasvergiftungen, Unfällen durch elektrischen Strom oder mit der Gefahr des Ertrinkens zu rechnen ist, müssen Rettungs- und Wiederbelebungsgерäte in ausreichender Zahl gebrauchsfertig vorhanden und stets erreichbar sein. Da diese Geräte nur von den daran ausgebildeten Personen bedient werden dürfen, muß die Betriebsleitung dafür sorgen, daß solche ausgebildeten Personen in jeder Schicht anwesend sind.

(3) Mit den im Betriebsgesundheitswesen tätigen Personen und mit den Gesundheitshelfern des Deutschen Roten Kreuzes sind in Zeitabständen von sechs Wochen bis zu einem halben Jahr je nach dem Gefahregrad des Betriebes mit den Geräten Übungen vorzunehmen.

§ 6

(1) Jeder Verletzte hat dem Aufsichtführenden (Meister, Abteilungsleiter, Steiger, Polier, Brigadier u. ä.) unverzüglich seinen Unfall, auch kleinere Verletzungen, zu melden. Ist er hierzu nicht in der Lage, so hat der Betriebsangehörige, der Augenzeuge ist oder zuerst von dem Unfall erfährt, die Pflicht zur Meldung.

(2) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen bzw. die Betriebsinhaber sind verpflichtet, jeden Betriebsunfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, der Arbeitsschutzinspektion des